
Die Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer/innen

Die am 17.11.2006 beschlossene Bleiberechtsregelung macht es Arbeitgebern wesentlich leichter, Ausländer mit einer Duldung einzustellen. Durch den Nachweis eines Arbeitsangebotes wird es geduldeten Ausländern erstmals ermöglicht, eine **Aufenthalts-erlaubnis** zu erhalten.

1. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

a) verbindliches Arbeitsangebot

Ausländer mit einer Duldung müssen der **Ausländerbehörde** bis spätestens **30.09.2007** ein verbindliches Arbeitsangebot vorlegen, das folgende Bedingungen erfüllt:

- es muss ein **sozialversicherungspflichtiges** Arbeitsverhältnis sein;
- der **Lebensunterhalt** des Ausländers und seiner Familie muss damit künftig ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen **gesichert** sein. Der Bezug von Kindergeld, Wohngeld und BAföG ist jedoch möglich;
- die Arbeitsaufnahme muss **innerhalb von zwei Monaten** erfolgen.

Das Angebot eines zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses ist ausreichend.

Der Ausländer kann auch als Leiharbeiter bei einer Zeitarbeitsfirma tätig werden.

b) weitere Voraussetzungen

Diese sind u.a. eine bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland, Schulbesuch der Kinder, ausreichende Deutschkenntnisse.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe unter: www.proasyl.de (Bleiberechtsbeschluss).

2. Folgen:

- Die Ausländerbehörde erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine **Aufenthalts-erlaubnis** und eine **Arbeitserlaubnis**.
- Eine **Vorrangprüfung**, d.h. eine Prüfung, ob für den konkreten Arbeitsplatz ein Deutscher oder ein bevorrechtigter Ausländer zur Verfügung steht, findet **nicht** statt.
- Eine nachträgliche **Arbeitsbedingungsprüfung**, d.h. eine Prüfung, ob der Geduldete zu den gleichen Arbeitsbedingungen wie ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer beschäftigt wird (insbesondere bzgl. der Entlohnung und der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzgesetzen), kann bislang jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3. Was ist zu tun?

Wenn Sie langjährig in Deutschland lebende Ausländer unterstützen möchten, am Arbeitsmarkt teilhaben zu können, ist Folgendes zu tun:

Sie müssen ein **schriftliches Arbeitsvertragsangebot** erstellen, das nur noch vom Ausländer unterzeichnet werden muss. Folgende Punkte müssen darin enthalten sein:

- Angaben zum Arbeitgeber: Name, Geschäftsangaben und Erreichbarkeit
- Art der Beschäftigung
- Arbeitszeit
- Beginn der Arbeitsaufnahme
- Dauer der Probezeit
- Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Höhe des Bruttolohns

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

**Wenn Sie einen potentiell
Bleibeberechtigten
einstellen möchten,
helfen wir Ihnen gern weiter:**

Karin Loos

Tel. +49 (0) 5121/102686

E-mail: kl@nds-fluerat.org

Sigmar Walbrecht

Tel. +49 (0) 05121/102687

E-mail: sw@nds-fluerat.org

**EQUAL- Projekt SAGA
Flüchtlingsrat Niedersachsen
Langer Garten 23 B
D-31137 Hildesheim**

Dr. Barbara Weiser

Tel. +49 (0) 541 99 89 316

b.weiser@equal-saga.info

**EQUAL- Projekt SAGA
Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück**



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück

Hinweis:

Der Inhalt des Faltsblatts gibt die Rechtsauffassung
der Verfasser wieder.



KoBAG

KONTAKTBÜRO

ARBEIT UND GESUNDHEIT

ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION (III)

FÜR ARBEITGEBERINNEN

Die Bleiberechtsregelung für geduldete AusländerInnen



www.equal-saga.info

Stand: Februar 2007